

Kommissionsreglement

vom 27. November 2008

(Änderungen vom 1. Dezember 2011, 14. Juni 2012, 6. Dezember 2012 und 5. Dezember 2019)

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg erlassen gestützt auf Artikel 36 Buchstabe c und Artikel 49 der Gemeindeordnung¹ folgendes

Kommissionsreglement

(Reglement über die ständigen Kommissionen)

1. Allgemeines

Gegenstand **Art. 1** ¹ Dieses Reglement regelt den Bestand, die Wahl, die Zusammensetzung, die Organisation und die Zuständigkeiten der ständigen Kommissionen der Einwohnergemeinde Brügg (Gemeinde).

² Vorbehalten bleiben Vorschriften des übergeordneten Rechts sowie besondere gemeindeeigene Bestimmungen über weitere Kommissionen.

Bestand **Art. 2** Die Gemeinde kennt die folgenden ständigen Kommissionen:

- a* Schulkommission,
- b* Sozialkommission,
- c* Bau- und Planungskommission,
- d* Kinder- und Jugendkommission,
- e* Kommission für Energie und öffentlichen Verkehr,
- f* Kulturkommission,
- g* RFO-Kommission,
- h* Feuerwehrkommission,
- i* Abstimmungs- und Wahlausschuss,
- j* Kommission für Altersfragen,
- k* Gemeindepolizeikommission

Konstituierung **Art. 3** ¹ Die Kommissionen konstituieren sich im Rahmen der Vorgaben dieses Reglements und des Anhangs selbst. Sie beschliessen über die Konstituierung mit einfachem Mehr.

² Lässt die Konstituierung Schwierigkeiten erwarten, nimmt die Gemeindepräsidentin vermittelnd an der konstituierenden Sitzung teil.

Mitglieder des Gemeinderats **Art. 4** ¹ Mitglieder des Gemeinderats, die der Kommission von Amtes wegen angehören oder durch den Gemeinderat als seine Vertretung in eine Kommission gewählt werden,

¹ Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Brügg vom 16. Juni 2000

- a sorgen für die hinreichende Information zwischen Kommission und Gemeinderat,
- b vertreten die Anträge der Kommission im Gemeinderat,
- c legen in der Kommission die Gründe dar, wenn der Gemeinderat von der Haltung der Kommission abweicht.

² Vorbehalten bleiben Vorschriften des übergeordneten Rechts, namentlich über den Persönlichkeits- und Datenschutz.

Einberufung von Sitzungen **Art. 5** ¹ Die Kommissionen werden zu einer Sitzung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Drei Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³ Die Einladung erfolgt schriftlich durch das Sekretariat in Absprache mit der Präsidentin unter Angabe von Ort, Zeit sowie Traktanden und muss spätestens 3 Tage vor der Sitzung bei den Mitgliedern sein.

⁴ In dringenden Fällen kann innert kürzerer Frist zu einer Sitzung eingeladen werden.

Traktandierung **Art. 6** ¹ Die Kommissionen beschliessen in der Sache über traktandierete Geschäfte.

² Sie können nicht traktandierete Geschäfte behandeln, wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt.

Verfahren **Art. 7** ¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Präsidentin leitet die Sitzungen, bei deren Abwesenheit die Vizepräsidentin.

³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn kein Mitglied der Kommission geheime Stimmabgabe verlangt.

⁴ Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Präsidentin stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁵ Bei Wahlen entscheidet

- a im ersten Wahlgang das absolute Mehr,
- b im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmengleichheit das Los.

Protokoll	<p>Art. 8 ¹ Die Kommissionen führen über ihre Verhandlungen Protokoll.</p> <p>² Für den Inhalt des Protokolls gelten die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung.</p>
Vertraulichkeit, Information	<p>Art. 9 ¹ Die Verhandlungen der Kommissionen und der Inhalt der Protokolle sind vertraulich, soweit die Bekanntgabe nicht zur Eröffnung der Geschäfte gehört. Die Beschlüsse der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p>² Die Kommissionen informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, wobei die in Abs. 3 festgesetzten Grundsätze zu beachten sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a soweit sie in der Sache abschliessend zuständig sind, b gemäss besonderen Vorschriften, c in den übrigen Fällen nur mit Zustimmung des Gemeinderats. <p>³ Sie informieren in jedem Fall gemäss Informationsrichtlinien des Gemeinderats und nach vorgängiger Orientierung der für die Information durch die Gemeinde zuständigen Person.</p>
Finanzen	<p>Art. 10 ¹ Die Kommissionen beantragen die Aufnahme der für ihre Tätigkeit erforderlichen Mittel in das Budget der Gemeinde. Für Investitionen, Investitionsbeiträge und Ausgaben, die in späteren Jahren fällig werden, beantragen sie einen Verpflichtungskredit.</p> <p>² Sie verfügen bis zu einer durch den Gemeinderat festzulegenden Grenze über die mit dem Budget oder einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel, soweit im Anhang nicht anderes bestimmt wird.</p> <p>³ Sie können im Rahmen der bewilligten Mittel namentlich Dritte zur Behandlung ihrer Geschäfte beiziehen.</p>
Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Organisation, Zuständigkeiten	<p>Art. 11 ¹ Die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Organisation und die Zuständigkeiten der einzelnen Kommissionen richten sich nach dem Anhang.</p> <p>² Der Anhang ist Bestandteil dieses Reglements.</p> <p>³ Die Kommissionen arbeiten mit dem Gemeinderat, mit andern Kommissionen und mit weiteren Stellen der Gemeinde zusammen, soweit dies die fachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben erfordert.</p>
Entschädigung	<p>Art. 12 Die Entschädigungen für die Mitglieder der Kommissionen richten sich nach Anhang IV zur Personalverordnung.</p>

Ergänzendes Recht

Art. 13 Soweit dieses Reglement, der Anhang oder besondere Bestimmungen eine Frage nicht regeln, gelten für das Verfahren und die Protokollierung der Kommissionen sinngemäss die für den Gemeinderat geltenden Vorschriften.

Inkrafttreten

Art. 14 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind widersprechende Bestimmungen aufgehoben.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brugg haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2008 genehmigt.

Einwohnergemeinde Brugg

sig Charles Krähenbühl
Gemeindepräsident

sig. Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 27. November 2008 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

sig. Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brugg, 28. November 2008

Auflage

Die Anpassungen im Anhang sind während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Nidauer Anzeiger vom 27. Oktober 2011 publiziert. Es ist keine Beschwerde eingereicht worden.

Genehmigung

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg haben die Änderungen im Anhang dieses Reglements an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2011 mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2013 (im Hinblick auf die Amtsperiode 2013/2016) genehmigt.

Einwohnergemeinde Brügg

sig. Charles Krähenbühl sig. Beat Heuer
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Bescheinigung

- Gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss ist innert der Frist von 30 Tagen nach der Genehmigung keine Beschwerde eingereicht worden.
- Die Inkraftsetzung ist im Nidauer Anzeiger vom 9. Februar 2012 publiziert worden (Art. 45ff Kant. GV).
- Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne sind zwei Exemplare zugestellt worden (Art. 48 Kant. GV).

sig. Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 28. Februar 2012

Auflage

Die Anpassungen sind jeweils während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Nidauer Anzeiger vom 10. Mai 2012 resp. vom 1. November 2012 publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Genehmigung

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg haben die Änderungen im Artikel 2 sowie in den Anhängen an den Gemeindeversammlungen vom 14. Juni 2012 und vom 6. Dezember 2012 mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2013 (im Hinblick auf die Amtsperiode 2013/2016) genehmigt.

Einwohnergemeinde Brügg

sig. Charles Krähenbühl sig. Beat Heuer
Gemeindepräsident Gemeindegemeinder

Bescheinigung

- Gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss ist innert der Frist von 30 Tagen nach der Genehmigung keine Beschwerde eingereicht worden.
- Die Inkraftsetzung ist im Nidauer Anzeiger vom 28. Februar 2013 publiziert worden (Art. 45ff Kant. GV).
- Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne sind zwei Exemplare zugestellt worden (Art. 48 Kant. GV).

sig. Beat Heuer
Gemeindegemeinder

Brügg, 1. März 2013

Auflage

Die Anpassungen sind jeweils während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Nidauer Anzeiger vom 31. Oktober 2019 publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Genehmigung

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg haben die Änderungen in den Artikeln 2 und 10 sowie in den Anhängen 7, 8, und 11 an den Gemeindeversammlungen vom 5. Dezember 2019 mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2020 genehmigt.

Einwohnergemeinde Brügg

Marc Meichtry

Gemeindepräsident

Beat Heuer

Gemeindeschreiber

Bescheinigung

- Gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss ist innert der Frist von 30 Tagen nach der Genehmigung keine Beschwerde eingereicht worden.
- Die Inkraftsetzung ist im Nidauer Anzeiger vom 6. Februar 2020 publiziert worden (Art. 45ff Kant. GV).
- Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne sind zwei Exemplare zugestellt worden (Art. 48 Kant. GV).

Beat Heuer

Gemeindeschreiber

Brügg, 7. Februar 2020

Anhang: Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Organisation, Zuständigkeiten der Kommissionen

1. Schulkommission

Anzahl Mitglieder	5
Mitglied von Amtes wegen	Zuständiges Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteherin)
Weitere Zusammensetzung	4 weitere Mitglieder
Wahlorgan und -verfahren	Der Gemeinderat wählt die 4 weiteren Mitglieder im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)
Präsidium	Zuständiges Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteherin)
Sekretariat	Für den Aufgabenbereich zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung
Zuständigkeiten	Die Schulkommission <i>a.</i> nimmt die Zuständigkeiten gemäss Schulreglement wahr, <i>b.</i> entscheidet über Angebote für Erwachsene in Brügg,
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der mit dem Voranschlag oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel bis zu einer durch den Gemeinderat festzulegenden Grenze
Unterschrift	Präsidentin und Sekretärin
Besonderes	--

Anhang: Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Organisation, Zuständigkeiten der Kommissionen

2. Sozialkommission

Anzahl Mitglieder	5
Mitglied von Amtes wegen	Zuständiges Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteherin)
Weitere Zusammensetzung	Zuständige Mitglieder der Gemeinderäte Aegerten, Schwadernau und Studen 1 weitere durch den Gemeinderat Brügg gewählte Person
Wahlorgan und -verfahren	Gemäss Bestimmungen über weitere Zusammensetzung
Präsidium	Zuständiges Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteherin)
Sekretariat	Für den Aufgabenbereich zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung
Zuständigkeiten	Die Sozialkommission ist Sozialbehörde im Sinn der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe für die Gemeinden Brügg, Aegerten, Schwadernau und Studen und erfüllt die ihr in dieser Eigenschaft zugewiesenen Aufgaben.
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der mit dem Voranschlag oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel bis zu einer durch den Gemeinderat festzulegenden Grenze
Unterschrift	Präsidentin und Sekretärin
Besonderes	Einzelheiten der Organisation und der Zuständigkeiten richten sich nach dem Vertrag zwischen den Gemeinden Brügg, Aegerten, Schwadernau und Studen

Anhang: Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Organisation, Zuständigkeiten der Kommissionen

3. Bau- und Planungskommission

Anzahl Mitglieder	7
Mitglied von Amtes wegen	Zuständiges Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteherin)
Weitere Zusammensetzung	6 weitere Mitglieder
Wahlorgan und -verfahren	Der Gemeinderat wählt die 6 weiteren Mitglieder im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)
Präsidium	Zuständiges Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteherin)
Sekretariat	Für den Aufgabenbereich zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung
Zuständigkeiten	<p>Die Bau- und Planungskommission</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> nimmt die Zuständigkeiten gemäss Baureglement wahr, <i>b</i> nimmt die Zuständigkeiten im Bereich Begräbniswesen gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement wahr, <i>c</i> betreut Bauvorhaben der Gemeinde im Bereich Hoch- und Tiefbau, soweit kein anderes Organ zuständig ist, <i>d</i> sorgt für den Unterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften, <i>e</i> bereitet planungsrechtliche Geschäfte zuhanden des zuständigen Organs vor, <i>f</i> überwacht den Wegmeisterdienst, die Abwasserentsorgung und die Abfallentsorgung, <i>g</i> beaufsichtigt die öffentlichen Gewässer, <i>h</i> bereitet Geschäfte im Bereich Strassenverkehr, insbesondere Verkehrsplanung und –sicherheit zuhanden des zuständigen Organs vor, <i>i</i> nimmt weitere Zuständigkeiten wahr, die ihr der Gemeinderat im Rahmen des übergeordneten Rechts zuweist.
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der mit dem Voranschlag oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel bis zu einer durch den Gemeinderat festzulegenden Grenze
Unterschrift	Präsidentin und Sekretärin
Besonderes	--

Anhang: Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Organisation, Zuständigkeiten der Kommissionen

4. Kinder- und Jugendkommission

Anzahl Mitglieder	8
Mitglied von Amtes wegen	Zuständiges Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteherin)
Weitere Zusammensetzung	Zuständige Mitglieder der Gemeinderäte der Gemeinden Aegerten, Orpund, Scheuren, Schwadernau, Studen und Safnern 1 weiteres Mitglied aus dem Bereich „Schule“
Wahlorgan und -verfahren	Der Gemeinderat Brügg wählt das weitere Mitglied im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)
Präsidium	Zuständiges Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteherin)
Sekretariat	Für den Aufgabenbereich zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung
Zuständigkeiten	Die Kinder- und Jugendkommission ist zuständig für: <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> Bedarfserhebung an Leistungsangeboten <i>b</i> Definition des Leistungsangebotes der Kinder- und Jugendarbeit <i>c</i> Unterstützung und Beaufsichtigung der Kinder- und Jugendarbeit <i>d</i> Mitwirkung bei der Qualitätssicherung und –entwicklung <i>e</i> Vernetzung der Kinder- und Jugendarbeit mit andern Politikbereichen der Gemeinden <i>f</i> Öffentlichkeitsarbeit über Belange der Kinder- und Jugendarbeit <i>g</i> Bewilligung von Projekten und Mitwirkung an regionalen Initiativen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit <i>h</i> Erarbeitung des Voranschlags der Kinder- und Jugendarbeit <i>i</i> Antragstellung für Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages <i>j</i> Beobachtung der Entwicklung im Umfeld der Kinder und Jugendlichen und gegebenenfalls Antragstellung für Massnahmen <i>k</i> Unterstützung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion beim Bereitstellen von Angeboten im Rahmen der institutionellen Sozialhilfe zur Stützung, Förderung und Integration von Kindern und Jugendlichen.
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der mit dem Voranschlag oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel bis zu einer durch den Gemeinderat festzulegenden Grenze

Unterschrift	Präsidentin und Sekretärin
Besonderes	Einzelheiten der Organisation und der Zuständigkeiten richten sich nach dem Vertrag zwischen den Gemeinden Brügg, Aegerten, Orpund, Scheuren, Schwadernau, Studen und Safnern

5. Kommission für Energie und öffentlichen Verkehr

Anzahl Mitglieder	5
Mitglied von Amtes wegen	Zuständiges Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteherin)
Weitere Zusammensetzung	4 weitere Mitglieder
Wahlorgan und -verfahren	Der Gemeinderat wählt die 4 weiteren Mitglieder im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)
Präsidium	Zuständiges Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteherin)
Sekretariat	Für den Aufgabenbereich zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung
Zuständigkeiten	<p>Die Kommission für Energie und öffentlichen Verkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> nimmt die Zuständigkeiten gemäss Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie wahr, <i>b</i> betreut die Verteilung von elektrischer Energie und sorgt für die Qualitätssicherung, <i>c</i> sorgt für den Unterhalt und die Erstellung von Neuanlagen der öffentlichen Strassenbeleuchtung, <i>d</i> bereitet zuhanden des zuständigen Organs Geschäfte des öffentlichen Verkehrs vor, <i>e</i> bereitet zuhanden des zuständigen Organs Geschäfte im Bereich „Energistadt“ vor <i>f</i> nimmt weitere Zuständigkeiten wahr, die ihr der Gemeinderat im Rahmen des übergeordneten Rechts zuweist.
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der mit dem Voranschlag oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel bis zu einer durch den Gemeinderat festzulegenden Grenze
Unterschrift	Präsidentin und Sekretärin
Besonderes	--

Anhang: Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Organisation, Zuständigkeiten der Kommissionen

6. Kulturkommission

Anzahl Mitglieder	5
Mitglied von Amtes wegen	Zuständiges Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteherin)
Weitere Zusammensetzung	4 weitere Mitglieder
Wahlorgan und -verfahren	Der Gemeinderat wählt die 4 weiteren Mitglieder im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)
Präsidium	Zuständiges Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteherin)
Sekretariat	Für den Aufgabenbereich zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung
Zuständigkeiten	Die Kulturkommission <i>a</i> organisiert kulturelle Veranstaltungen und sorgt für deren Durchführung, <i>b</i> nimmt weitere Zuständigkeiten wahr, die ihr der Gemeinderat zuweist.
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der mit dem Voranschlag oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel bis zu einer durch den Gemeinderat festzulegenden Grenze
Unterschrift	Präsidentin und Sekretärin
Besonderes	--

Anhang: Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Organisation, Zuständigkeiten der Kommissionen

7. RFO-Kommission

Anzahl Mitglieder	9
Mitglied von Amtes wegen	Zuständiges Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteherin)
Weitere Zusammensetzung	Je eine Vertretung, in der Regel das für das entsprechende Ressort zuständige Mitglied des Gemeinderats, der Gemeinden Aegerten, Bellmund, Orpund, Port, Safnern, Scheuren, Schwadernau und Studen
Wahlorgan und -verfahren	Gemäss Bestimmungen über weitere Zusammensetzung
Präsidium	Zuständiges Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteherin)
Sekretariat	Für den Aufgabenbereich zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung
Zuständigkeiten	<p>Die RFO-Kommission</p> <ul style="list-style-type: none"> a stellt ein funktionstüchtiges RFO gemäss den Vorgaben des kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes sicher, b unterbreitet dem Gemeinderat Wahlvorschläge für die Mitglieder des RFO, c wählt soweit erforderlich die Stellvertretungen für die Mitglieder des RFO, d unterbreitet dem Gemeinderat und den Gemeinderäten der angeschlossenen Gemeinden den Entwurf des Budgets für das RFO für das folgende Jahr. <p>Die Kommissionsmitglieder sind Bindeglied zwischen der Chefin des RFO und den Behörden ihrer Gemeinde.</p>
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der mit dem Budget oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel
Finanzielle Befugnisse in ausserordentlichen Lagen	<p>Verwendung der mit dem Budget oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel</p> <p>Verwendung weiterer erforderlicher Mittel bis zu einer durch den Gemeinderat der vom Ereignis betroffenen Gemeinde festzulegenden Grenze</p>
Unterschrift	Präsidentin und ein weiteres Mitglied
Besonderes	---

Anhang: Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Organisation, Zuständigkeiten der Kommissionen

8. Feuerwehrkommission

Anzahl Mitglieder	7
Mitglied von Amtes wegen	Zuständiges Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteherin)
Weitere Zusammensetzung	Je eine Vertretung, in der Regel das für das entsprechende Ressort zuständige Mitglied des Gemeinderats, der Gemeinden Aegerten, Scheuren, Schwadernau und Studen 2 weitere durch den Gemeinderat Brügg gewählte Mitglieder
Wahlorgan und -verfahren	Gemäss Bestimmungen über weitere Zusammensetzung
Präsidium	Zuständiges Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteherin)
Sekretariat	Für den Aufgabenbereich zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung
Zuständigkeiten	Die Feuerwehrkommission nimmt die ihr durch das Sicherheitsreglement zugewiesenen Aufgaben wahr.
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der mit dem Budget oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel bis zu einer durch den Gemeinderat festzulegenden Grenze Erarbeitung des Entwurfs des Budgets für die Feuerwehr nach den Bestimmungen des Sicherheitsreglements
Unterschrift	Präsidentin und Sekretärin
Besonderes	---

Anhang: Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Organisation, Zuständigkeiten der Kommissionen

9. Ständiger Abstimmungs- und Wahlausschuss

Anzahl Mitglieder	12
Mitglied von Amtes wegen	--
Weitere Zusammensetzung	12 Mitglieder
Wahlorgan und -verfahren	Der Gemeinderat wählt die 12 Mitglieder im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)
Präsidium	Der Gemeinderat wählt die Präsidentin und eine Vizepräsidentin
Sekretariat	Für den Aufgabenbereich zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung
Zuständigkeiten	Der ständige Abstimmungs- und Wahlausschuss nimmt nach Massgabe des kantonalen Rechts die ihm durch das Reglement über Abstimmungen und Wahlen zugewiesenen Aufgaben wahr.
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der mit dem Voranschlag oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel bis zu einer durch den Gemeinderat festzulegenden Grenze
Unterschrift	Präsidentin und Sekretärin
Besonderes	Der Gemeinderat bezeichnet für jede Abstimmung oder Wahl nach Bedarf die erforderliche Anzahl weiterer nichtständiger Mitglieder des Abstimmungs- und Wahlausschusses.

Anhang: Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Organisation, Zuständigkeiten der Kommissionen

10. Kommission für Altersfragen

Anzahl Mitglieder	8
Mitglied von Amtes wegen	Zuständiges Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteherin)
Weitere Zusammensetzung	Zuständige Mitglieder der Gemeinderäte der Gemeinden Aegerten, Meinisberg, Orpund, Safnern, Scheuren, Schwadernau und Studen
Wahlorgan und -verfahren	Gemäss Bestimmungen über weitere Zusammensetzung
Präsidium	Zuständiges Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteherin)
Sekretariat	Für den Aufgabenbereich zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung
Zuständigkeiten	<p>Die Kommission für Altersfragen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ist Bindeglied zwischen den älteren Menschen, den übrigen Bevölkerungsgruppen und der Verwaltung; b. erkennt künftige Dienstleistungsbedürfnisse im Altersbereich sowie unerwünschte Lücken und Doppelspurigkeiten; c. stellt die Mitwirkung der Seniorinnen sowie die Koordination der unterschiedlichen Dienstleistungsanbieter sicher; d. beachtet die Eigenständigkeit der Vertragsgemeinden und nutzt diese als wichtige Stärke bei der Umsetzung innovativer Ideen.
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der mit dem Voranschlag oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel bis zu einer durch den Gemeinderat festzulegenden Grenze
Unterschrift	Präsidentin und Leitung Soziale Dienste
Besonderes	Einzelheiten der Organisation und der Zuständigkeiten richten sich nach dem Vertrag zwischen den Gemeinden Brügg, Aegerten, Meinisberg, Orpund, Safnern, Scheuren, Schwadernau und Studen

Anhang: Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Organisation, Zuständigkeiten der Kommissionen

11. Gemeindepolizeikommission

Anzahl Mitglieder	5
Mitglied von Amtes wegen	Zuständiges Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteherin)
Weitere Zusammensetzung	4 weitere Mitglieder
Wahlorgan und -verfahren	Der Gemeinderat wählt die 4 weiteren Mitglieder im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)
Präsidium	Zuständiges Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteherin)
Sekretariat	Für den Aufgabenbereich zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung
Zuständigkeiten	Die Gemeindepolizeikommission <i>a</i> berät den Gemeinderat in Fragen der Gemeindepolizei, <i>b</i> sorgt für die hinreichende Information des Gemeinderats in diesen Fragen, <i>c</i> behandelt im Auftrag des Gemeinderats, auf Anfrage anderer Stellen oder aus eigener Initiative gemeindepolizeiliche Fragen, <i>d</i> stellt dem Gemeinderat die erforderlichen Anträge.
Finanzielle Befugnisse	Keine
Unterschrift	Präsidentin und Sekretärin
Besonderes	---

Historie

Beschluss

27.11.2008	R	Erlass beschlossen durch die Gemeindeversammlung <i>Inkrafttreten: 01.01.2009</i> <i>Publikation: Nidauer Anzeiger vom 29.01.2009</i>
01.12.2011	Anhang	beschlossen durch die Gemeindeversammlung <i>Inkrafttreten: 01.01.2013</i> <i>Publikation: Nidauer Anzeiger vom 09.02.2012</i>
14.06.2012	Art. 2 / Anhang	beschlossen durch die Gemeindeversammlung <i>Inkrafttreten: 01.01.2013</i> <i>Publikation: Nidauer Anzeiger vom 28.02.2013</i>
06.12.2012	Anhang	beschlossen durch die Gemeindeversammlung <i>Inkrafttreten: 01.01.2013</i> <i>Publikation: Nidauer Anzeiger vom 28.02.2013</i>
05.12.2019	Art. 2, 10 / Anhang 7, 8, 11	beschlossen durch die Gemeindeversammlung <i>Inkrafttreten: 01.01.2020</i> <i>Publikation: Nidauer Anzeiger vom 6. Februar 2020</i>